



VON GRAFFENRIED

TREUHAND



Umsatzsteuerpflicht Schweizer Unternehmen in Deutschland

Im Schatten der Debatte über ein Steuerabkommen mit Frankreich, sind beinahe unbemerkt weitere Steuertücken für die Schweiz am EU-Horizont aufgetaucht. So führt die Überlassung eines Geschäftsfahrzeuges durch ein Schweizer Unternehmen an einen Angestellten mit Wohnsitz in Deutschland, neu zu einer obligatorischen Registrationspflicht beim Finanzamt Konstanz. Im Umfang des Privatanteiles dieser Leistung, muss das Unternehmen 19 Prozent Umsatzsteuer (USt) an den deutschen Fiskus abführen. Da sich Deutschland bei dieser Anpassung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU (MwStSystRL; Art. 4 der Richtlinie 2008/8/EU) beruft, könnten sich andere Nachbarstaaten der Schweiz auf denselben Standpunkt stellen. Es droht erneut ein steuerrechtlicher Flächenbrand.

1. Ausgangslage

Anders als bei den direkten Steuern, besteht im Bereich Mehrwertsteuer ein «fait accompli». Mit dem im Rahmen der Bilateralen II im Jahr 2004 unterzeichneten Betrugsbekämpfungsabkommen (BBA), welches 2008 durch die Schweiz ratifiziert wurde und seit dem 8. April 2009 angewendet wird, verpflichtet sich die Schweiz zur vollen Amts- und Rechtshilfe bei indirekten Steuern (Zoll, Mehrwert- und Verbrauchssteuern), Subventionen und dem öffentlichen Beschaffungswesen. Dabei sind die direkten Steuern ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 4 BBA). Grundsätzlich gilt, dass die Schweizer Ermittler zugunsten der EU-Behörden die gleichen Mittel anwenden, die auch bei einem schweizerischen Verfahren angewendet würden. Zwangsmassnahmen sind somit auch in der Amtshilfe (Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden) möglich und nicht nur in der Rechtshilfe (Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden). Unter diesem Blickwinkel muss die Frage der Umsatzsteuerpflicht in der EU von Schweizer Unternehmen besonders beachtet werden. Vielen ist gar nicht bewusst, dass eine obligatorische Steuerpflicht in einem EU Staat besteht. Nicht anders als in der Schweiz, führt die Konzeption als Selbstveranlagungssteuer im Revisionsfall zu schmerzhaften Nachsteuern, Verzugszinsen und Bussen, welche, bei Steuersätzen von häufig gegen 20 Prozent der getätigten Umsätze, rasch existenzgefährdende Ausmasse annehmen können.



VON GRAFFENRIED

2. Gesetzesänderungen in Deutschland auf 30. Juni 2013

Am 26. Juni 2013 wurde durch eine Änderung des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Leistungsort bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer in § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG an Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL angepasst. Die Regelung ist – nach schweizerischem Rechtsetzungsverständnis kaum nachvollziehbar – bereits vier Tage später, nämlich am 30. Juni 2013 in Kraft getreten. Deutschland bestimmt damit, dass die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels an Nichtunternehmer, dem Empfängerortsprinzip unterliegt. Der Leistungsort ist bei diesem Prinzip durch den Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers bestimmt. Dies unabhängig davon, wo das Fahrzeug immatrikuliert oder übergeben wird. Betroffen sind also insbesondere auch Fahrzeugüberlassungen an Arbeitnehmer.

Bei Vermietung unter Unternehmen («B2B») kann das «Reverse Charge System» (Versteuerung durch den Rechnungsempfänger analog der Schweizer Bezugssteuer gemäss Art. 45 MWSTG) angewendet werden. Doch auch dabei gibt es Neuerungen, die unbedingt zu beachten sind. So setzt nun nämlich auch Deutschland die EU Formvorschriften hinsichtlich einer umsatzsteuerkonformen Rechnung um (§ 14a UStG). Wenn also ein Schweizer Unternehmen die Steuerpflicht dadurch vermeiden will, dass Sie das «Reverse Charge System» anwendet, dann sollte die entsprechende Rechnung die umsatzsteuerliche Registrationsnummer des Leistungsempfängers («DE» + neun Ziffern) sowie den Hinweis «Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger gemäss § 13b UStG» enthalten.

Anders zu beurteilen ist die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln von weniger als 30 Tagen. Diese Vermietungsleistung gilt an dem Ort ausgeführt, an dem das Fahrzeug dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn sich auch der Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte des Unternehmers, von wo aus diese Leistung tatsächlich erbracht wird, an diesem Ort befindet. Dadurch soll beispielsweise bei Autovermietungsgesellschaften eine Besteuerung am Verbrauchsort erreicht werden.

3. Massnahmen

Aktuell besteht der kleine Hoffnungsschimmer, dass das Finanzamt Konstanz sich gemäss § 3a Abs. 6 UStG auf den Ort der überwiegenden Nutzung beruft, womit nur die in Deutschland genutzten Fahrzeuge betroffen wären. Diese Auslegung wird sich jedoch kaum durchsetzen. Mit einer definitiven Entscheidung kann erst im Frühling gerechnet werden.

Wenn nun ein Schweizer Arbeitgeber einem deutschen Arbeitnehmer mit Grenzgänger Status ein Geschäftsauto zur privaten Nutzung überlässt, dann muss sich das Unternehmen in Deutschland registrieren und im Umfang der deutschen «1-Prozent-Regel» 19 Prozent USt an den Fiskus abliefern. Zur Erinnerung: Auch die Schweiz kennt auf dem Privatanteil der Fahrzeugnutzung eine Versteuerungspflicht, welche analog zu den direkten Steuern im Lohnausweis mit der «0,8-Prozent-Regel» zu erfassen und zu versteuern ist.



VON GRAFFENRIED

Leider ist die 1-Prozent-Regel in der Anwendung um einiges komplexer als die Regelung in der Schweiz, weshalb die deutsche Berechnungsart genau studiert werden muss, bevor man die Abrechnungssumme berechnen kann. Bereits in Deutschland für Umsatzsteuerzwecke registrierte Schweizer Unternehmen müssen sicherstellen, dass die neuen Formvorschriften zur korrekten Rechnungsstellung erfüllt werden.

4. Vorteile einer Registration

Für nicht wenige Unternehmen bieten diese Neuerungen aber auch eine Chance, indem sich dadurch ein Grund für die vereinfachte Registration ergeben kann. Umfragen zeigen, dass die Verwendung einer EU-UID-Nr. Schweizer Unternehmen den EU-Marktzugang erleichtert, zumal dann mit gleich langen Spiessen wie die europäischen Mitbewerber offeriert werden kann. Für immer mehr EU-Kunden ist die Verzollungsproblematik nämlich ein Grund, nicht von Schweizer Unternehmen zu kaufen. Mit einer DE-UID-Nr. kann ein Schweizer Unternehmen wie die deutschen Mitbewerber, den europäischen Kunden die Rechnung ohne Einfuhrsteuerbelastung als «innergemeinschaftlich steuerbefreite Lieferung» ausstellen. Dadurch nimmt der EU-Kunde den Sonderfall Schweiz kaum noch wahr. Deshalb ist sowieso mit einer vermehrten Registration von Schweizer Firmen zu rechnen. Wichtig ist dabei, vorgängig genau abzuklären, wie Handelsabläufe steuerlich optimiert werden können und falls sich eine Registration aufdrängt, welche Umsetzungshandlungen unbedingt vor der Registration zu erfolgen haben.

5. Weitere Informationen und Auskünfte

Die Handelskammer beider Basel (HKBB) führt aufgrund der Aktualität dieses Themas das Seminar «MEHRWERTSTEUER & ZOLL» am Mittwoch, 19. März 2014, 8.30 - 16.30 Uhr im Courtyard by Marriott, Hardstrasse 55 in Pratteln durch. Gerne nimmt die HKBB www.hkbb.ch Ihre Anmeldung entgegen.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen Rolf Hoppler unter der E-Mailadresse rolf.hoppler@graffenried.ch zur Verfügung.